

Beitragsordnung

Präambel

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die sportlichen Angebote des Vereins.
- (2) Paragraphen der Vereinssatzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Befristete Mitgliedschaft

Während der Kurzmitgliedschaft kann grundsätzlich an den Sportangeboten des regulären Sportbetriebs gemäß Sportplan teilgenommen werden.

§ 1.1 Kurzmitgliedschaft während des Probetrainings

- (1) Die Kurzmitgliedschaft während eines Probetrainings ermöglicht es sportinteressierten Einzelpersonen den Verein und das sportliche Umfeld kennen zu lernen
- (2) Die Dauer und Beiträge werden durch die jeweiligen Spartenleitungen festgelegt.

§ 1.2 Kurzmitgliedschaft für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

Werden zeitlich befristete Veranstaltungen eingerichtet, kann die Mitgliedschaft der Teilnehmer von vornherein auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt werden. Hierfür können durch die Spartenleitungen gesonderte Kursbeiträge erhoben werden.

§ 2 Unbefristete Mitgliedschaft

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft.

§ 2.1 Aufnahme und Bankabrufverfahren

- (1) Neue Mitglieder werden zum Ersten eines Monats aufgenommen. Für Teile eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Die Beiträge werden mittels Bankabrufverfahren eingezogen. Eltern haften für die Beitragszahlungen ihrer Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Der einfache Aufnahmebeitrag beträgt einen Monatsbeitrag. Bei Änderungen des Beitragssatzes durch Hinzukommen weiterer Familienangehöriger ist die Differenz zwischen bisherigem und neuem Monatsbeitrag zu zahlen.

- (3) Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Bankabrufverfahren, verursacht durch das Mitglied, werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 2.2 Spartenumlagen

- (1) Die Sparten können zur Aufrechterhaltung des Sportangebotes gesonderte Spartenumlagen beschließen, die vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 2.3 Zahlungstermine

- (1) Die Zahlungs- bzw. Abbuchungsverpflichtung besteht zum Ende eines jeden Monats für den kommenden Monat im Voraus.
- (2) Tritt ein Mitglied nicht zu Beginn eines Monats ein oder nimmt es an beitragspflichtigen Kursen teil, kann der Verein auch während eines Monats einen Abruf vornehmen.

§ 2.4 Wiedereintritt

Wenn Mitglieder innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein wieder Mitglied werden, wird auf die nochmalige Zahlung der Aufnahmegebühr verzichtet. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.

§ 2.5 Beitragssätze pro Monat

Mitglieder bis 18 Jahre	€ 8,00
Mitglieder über 18 Jahre	€ 14,00
Familienbeitrag (2 Erwachsene + mind. 1 Kind)	€ 21,00
Passive Mitglieder	€ 6,00
Schiedsrichter/Sozialbeitrag ¹	€ 5,00

§ 2.6 Beitragsbefreiungen

- (1) Beitragsbefreiungen sind ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die Beitragsbefreiungen der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
- (3) Auf Antrag wird Schülern und Studenten über 18 Jahre eine Beitragsermäßigung gewährt.

¹ Der Vorstand entscheidet **nach Vorlage einer Bescheinigung** über die Zuerkennung des Sozialbeitrages. Als Bescheinigung kann gelten: Sozialpass der Stadt Schleswig, Sozialbescheide einer anderen kommunalen Behörde, etc.

§ 3 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen und Beschlüsse.
- (2) Änderungen werden nach § 8 der Satzung beschlossen.

Wortlaut der Beitragsordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 22. April 2010 mit Änderungen vom 28.4.2017 und vom 24.2.2020.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Schleswig, den 25. Februar 2020